

Alt	neu
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend EURO). Diese Stammeinlage wird von der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH als Alleingesellschafter übernommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend EURO). Diese Stammeinlage wird von der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH als Alleingesellschafter übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Die Geschäftsführung</p> <p>(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzel- / Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Die Geschäftsführung</p> <p>(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer Einzel- / Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden. Die Befreiung nach § 181 BGB betrifft nur die Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft mit der Muttergesellschaft sowie mit den Schwestergesellschaften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH, ist auch Vorsitzender des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH. Das Gleiche gilt für seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.</p> <p>(4) Das Mandat im Aufsichtsrat der Pflegeheim Ronneburg GmbH erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH.</p> <p>(5) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat besteht aus den 6 Personen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Pflegeheim Ronneburg GmbH. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 114 ThürKO in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages Greiz.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.</p>

Alt	neu
	<p>(6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Kreistages.</p> <p>(7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere: ... 10. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art so weit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen</p> <p>11. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 75.000 EUR</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere ... 10. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,</p> <p>11. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125.000 EUR,</p> <p>...</p> <p>14. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen,</p> <p>15. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder die Ausgliederung bzw. Aufgabe von Unternehmensteilen,</p> <p>16. Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personen, die mit den Geschäftsführern verwandt oder verschwägert sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vergütung</p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH festgesetzt wird und sich der Höhe nach an der Entschädigung der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder orientiert.</p>

Alt	neu
<p style="text-align: center;">§ 15 Gesellschafterversammlung</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen - einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst.</p> <p>(6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführer aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.</p> <p>(7) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Gesellschafterversammlung</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung ist der Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen - einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Gesellschafters verkürzt werden.</p> <p>(5) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst.</p> <p>(6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführer aufgenommen und vom Gesellschafter unterschrieben.</p> <p>(7) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung beim Gesellschafter erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete 2. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Bestätigung der Gewinnverwendung, 4. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr. <p>Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH bedürfen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Bestätigung der Gewinnverwendung, 3. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr. <p>Der zusätzlichen Zustimmung des Gesellschafters der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Veräußerung oder Stilllegung des Pflegeheimes oder eines Teiles des Pflegeheimes,

Alt	neu
<p>1. die Veräußerung oder Stilllegung des Pflegeheimes oder eines Teiles des Pflegeheimes</p> <p>2. die Auflösung der Gesellschaft</p> <p>3. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages</p> <p>4. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten</p> <p>5. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EURO übersteigen</p> <p>6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien</p> <p>7. die Vergütung und die Entlastung des Aufsichtsrates.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH normierten Beschlussvorbehalten der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH zu berichten.</p>	<p>5. die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>6. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>7. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten,</p> <p>8. Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000 EURO übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind oder die Verwendung zweckgebundener Fördermittel betreffen,</p> <p>9. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,</p> <p>10. die Vergütung und die Entlastung des Aufsichtsrates,</p> <p>11. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</p> <p>12. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat über ihre Beschlüsse, entsprechend den im Gesellschaftsvertrag der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH normierten Beschlussvorbehalten der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH zu berichten.</p>
<p>§ 18</p> <p>Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Absatz 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.</p>	<p>§ 18</p> <p>Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu erfolgen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gem. § 53 Absatz 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.</p>

Alt	neu
<p>(2) Dem Landkreis Greiz und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüforgan werden gemäß § 75 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Ziffer 3 ThürKO die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt; zur Wahrnehmung einer Prüfungsberechtigung beauftragt der Landkreis Greiz die örtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>Das Recht nach § 54 HGrG berechtigt die Prüfbehörde dazu, zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.</p>	<p>Ein Exemplar des Abschlussprüfberichts ist unverzüglich nach Eingang dem Landkreis Greiz zu übersenden.</p> <p>(2) Dem Landkreis Greiz wird gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 3 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO das Recht zur Ausübung der § 53 Abs. 1 HGrG genannten Rechte eingeräumt. Dem Landkreis Greiz sowie dem für ihn zuständigen Prüforgan werden darüber hinaus gemäß § 75 Abs. 4 Ziffer 4 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse berechtigen dazu, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung nach § 44 HGrG auftreten, unmittelbar bei der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Der Landkreis Greiz ist berechtigt, hierzu die örtliche Rechnungsprüfung zu beauftragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung</p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages, sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Insbesondere ist durch den Landkreis Greiz die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu gewähren und ortsüblich auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.</p>